

# Informationsblatt zu Tarif GEB

## Unternehmen:

Niederösterreichische Versicherung AG  
Neue Herrngasse 10, 3100 St. Pölten  
FN100888s, [www.nv.at](http://www.nv.at)

## Produkt:

Zusatzversicherung für Geburtsgeld  
und Prämienentlass im Krankheitsfall  
IGEB.201810



**ACHTUNG:** Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen gemäß § 19 LV-InfoV. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Zusatzversicherung für Geburtsgeld und Prämienentlass im Krankheitsfall



### Was ist versichert?

- ✓ Prämienentlass im Krankheitsfall: Wird die versicherte Person während der Prämienzahlungsdauer durch Krankheit oder Unfall vollständig arbeitsunfähig, so werden vom Tage an, der auf eine 42tägige ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit folgt, die Prämien für die Hauptversicherung und etwaige andere Zusatzversicherungen für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit erlassen.
- ✓ Geburtsgeld: Wird die versicherte Person frühestens 3 Monate nach Inkrafttreten der Polize Vater oder Mutter eines lebend geborenen Kindes, so wird die in der Polize vereinbarte Versicherungsleistung an die Mutter des neugeborenen Kindes ausbezahlt.

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.

Diese Zusatzversicherung bildet mit der Lebensversicherung, zu der sie abgeschlossen wurde, eine Einheit und kann ohne diese nicht fortgesetzt werden.

Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung herabgesetzt wird oder erlischt, so vermindert sich oder erlischt der Versicherungsschutz aus dieser Zusatzversicherung im gleichen Ausmaß.



### Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz besteht beispielsweise nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt wurde durch:

- ✗ versuchten Selbstmord
- ✗ Ausführung einer Straftat
- ✗ missbräuchlichem Drogen- und Alkoholkonsum
- ✗ nuklearer, biologischer, chemischer oder durch Terrorismus ausgelöster Katastrophen
- ✗ Beteiligung an kriegerischen Ereignissen

Kein Versicherungsschutz besteht bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit.

Der Versicherer kann vom Vertrag aufgrund von Obliegenheitsverletzungen oder arglistiger Täuschung zurücktreten.

Vollständige Ausschlussgründe siehe Versicherungsbedingungen.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt keine Deckungsbeschränkungen.



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



### Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Die Antragsfragen sind richtig und vollständig zu beantworten.
- Vom Zeitpunkt der Unterschrift bis Zugang der Polize sind Gefahrenerhöhungen verpflichtend zu melden.
- Der Versicherer ist vor Abschluss des Vertrages über das versicherte Risiko vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren.
- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu bezahlen.
- Der Versicherungsfall ist so schnell wie möglich zu melden.
- Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. der bei Geburt des Kindes bestehen Mitwirkungspflichten zur Beurteilung und Feststellung der Leistungspflicht. Detailliertere Informationen dazu finden Sie in den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zumutbare Heilbehandlungen und Therapiemaßnahmen, die von den behandelnden Ärzten empfohlen werden, vorzunehmen, um die Heilung zu fördern.

# Informationsblatt zu Tarif GEB

## Unternehmen:

Niederösterreichische Versicherung AG  
Neue Herrngasse 10, 3100 St. Pölten  
FN100888s, [www.nv.at](http://www.nv.at)

## Produkt:

Zusatzversicherung für Geburtengeld  
und Prämienerslass im Krankheitsfall  
IGEB.201810



**ACHTUNG:** Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen gemäß § 19 LV-InfoV. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Zusatzversicherung für Geburtengeld und Prämienerslass im Krankheitsfall



### Wann und wie zahle ich?

Die Prämien für diese Zusatzversicherung werden monatlich der Deckungsrückstellung der Hauptversicherung entnommen.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

#### Beginn:

- Der Versicherungsschutz beginnt ab Zugang der Polize oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung - frühestens ab Versicherungsbeginn.
- Ist ein späterer Versicherungsbeginn beantragt, so besteht Versicherungsschutz frühestens ab diesem Zeitpunkt.

#### Ende:

- Der Versicherungsschutz endet mit Ableben der versicherten Person, mit Erreichen des Laufzeitendes, bei Kündigung oder Nichtbezahlung der Prämien der Hauptversicherung.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Ein Rücktritt vom Versicherungsvertrag ist binnen 30 Tagen möglich. Im Fall eines wirksamen Rücktritts endet der Versicherungsschutz. Der Vertrag kann nur gemeinsam mit der Hauptversicherung jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist auf den Monatsschluss gekündigt werden. Eine frühestmögliche Kündigung ist zum Ende des ersten Versicherungsjahres möglich.